

- Bericht von Herrn W. Müller über Gesundheits-schutznormen für Schwefeldioxyd;
- mündliche Anfrage mit Aussprache an die Kom-mission über Abfälle aus der Titandioxydproduk-tion:

- mündliche Anfrage mit Aussprache an die Kom-mission über die Gesundheitsgefährdung durch Asbest.

Herr Scott-Hopkins spricht zu einer Verfahrensfrage.

Die Sitzung wird um 18.30 Uhr geschlossen.

H. R. NORD  
Generalsekretär

Carlo MEINTZ  
Vizepräsident

## PROTOKOLL DER SITZUNG VOM FREITAG, 11. MÄRZ 1977

VORSITZ: CARLO MEINTZ  
Vizepräsident

Die Sitzung wird um 9.05 Uhr eröffnet.

### Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird ge-nehmigt.

### Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er vom Rat ein Ersuchen um Stellungnahme zu einem Vorschlag der Kom-mission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über den Abschluß des Zusatz-protokolls und des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portu-giesischen Republik (Dok. 2/77) erhalten hat.

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen als federführenden Ausschuß und an den Politischen Ausschuß, den Landwirtschaftsausschuß sowie den Haushaltsaus-schuß als mitberatende Ausschüsse überwiesen.

### Petitionen

Der Präsident teilt mit, daß er von Herrn Volker Heydt eine Petition über ein supranationales Post-wertzeichen zur Direktwahl und von Herrn Helmut

Merschdorf eine Petition über Familienzusammenfüh-rung erhalten hat.

Diese Petitionen wurden gemäß Artikel 48 Ziffer 2 der Geschäftsordnung unter Nr. 1/77 bzw. 2/77 in das Register eingetragen und gemäß Ziffer 3 dessel-ben Artikels zur Prüfung an den Ausschuß für Ge-schäftsordnung und Petitionen überwiesen.

### Tagesordnung

Auf Antrag von Herrn A. Bertrand beschließt das Parlament, die mündliche Anfrage von Herrn Fioret und anderen Kollegen über Titandioxydabfälle (Dok. 571/76) auf die April-Tagung zu vertagen.

Ferner beschließt das Parlament auf Antrag von Herrn De Clercq, den Bericht von Herrn F. Hansen über die Italien gewährten pauschalen Beihilfen aus dem EAGFL auf die April-Tagung zu verschieben (Dok. 577/76).

### Verfahren ohne Bericht

Da keine Wortmeldung vorliegt und kein Änderungs-antrag dazu eingereicht wurde, erklärt der Präsident gemäß dem in Artikel 27a der Geschäftsordnung vor-gesehenen Verfahren ohne Bericht die Vorschläge der Kommission, die in der Sitzung vom Mittwoch, 9. März 1977, angekündigt wurden, für gebilligt, und zwar:

- Vorschläge der Kommission der Europäischen Ge-meinschaften an den Rat für

- eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 hinsichtlich des höchsten Schwefeldioxydgehalts von Wein
- eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2893/74 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine im Sinne von Nummer 12 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 und der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete  
(Dok. 554/76).

#### **Verordnung über den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Bord von Schiffen**

Das Parlament nimmt ohne Aussprache die in dem von Herrn McDonald im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 581/76) für eine Verordnung über bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung von Mißbräuchen, die sich aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Bord von Schiffen ergeben (Dok. 582/76), enthaltene EntschlieÙung an:

### **ENTSCHLIESSUNG**

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung von Mißbräuchen, die sich aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Bord von Schiffen ergeben**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM(77) 27 endg.),
  - vom Rat gemäß Artikel 43 und 235 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 581/76),
  - in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses (Dok. 582/76),
1. begrüÙt jede Maßnahme zur Unterbindung der im Funktionieren des Gemeinsamen Marktes festgestellten Mißbräuche;
  2. billigt daher den Vorschlag der Kommission.

#### **Mündliche Anfrage mit Aussprache: Transportpolitik der Gemeinschaft mit den Staatshandelsländern**

Herr Jahn erläutert die von ihm zusammen mit den Herren A. Bertrand, Früh, Fuchs, Ligios, H. W. Müller und Schyns an die Kommission gerichtete mündliche Anfrage mit Aussprache über die Transportpolitik der Gemeinschaft mit den Staatshandelsländern (Dok. 574/76).

Herr Burke, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage.

Es sprechen die Herren Prescott im Namen der Sozialistischen Fraktion, De Clercq im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion, Nyborg im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt, Normanton im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion, Burke und Jahn.

Der Präsident erklärt die Aussprache über diese Anfrage für geschlossen.

#### **Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften für Wasserfahrzeuge**

Herr Nyborg legt seinen im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 263/76) für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Zulassung von Wasserfahrzeugen und Bordausrüstung (Dok. 575/76) vor.

Es sprechen die Herren De Clercq im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion und Burke, *Mitglied der Kommission*.

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

## ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Zulassung von Wasserfahrzeugen und Bordausrüstung

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 263/76),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (Dok. 575/76),

1. begrüßt es, daß nach einer Reihe von Richtlinien zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kraftfahrzeuge jetzt auch die Angleichung der Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten über Wasserfahrzeuge und Bordausrüstung in Angriff genommen wird;
2. billigt den Vorschlag der Kommission.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 198 vom 24. 8. 1976, S. 2.

**Verordnung über die Verwendung der Europäischen Rechnungseinheit**

Herr Shaw legt seinen im Namen des Haushaltsausschusses ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 362/76) für eine Verordnung über die Verwendung der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) in den Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften (Dok. 569/76) vor.

Es sprechen Lord Bruce, Herr Burke, *Mitglied der Kommission*, Sir Brandon Rhys Williams, die Herren Shaw und Burke.

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

## ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über die Verwendung der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) in den Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat <sup>(1)</sup>,
- vom Rat konsultiert (Dok. 362/76),
- in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses (Dok. 569/76),

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 271 vom 17. 11. 1976, S. 5.

- a) in dem Bewußtsein, daß es wichtig ist, die Europäische Rechnungseinheit ohne eine ernsthafte Störung der bestehenden Regelungen einzuführen;
- b) unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. Dezember 1976, in der das Parlament unterstreicht, daß die Europäische Rechnungseinheit für das Haushaltsjahr 1978 Anwendung finden soll;
1. hält es für notwendig, die zur Bewertung der Konten im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften verwendete Rechnungseinheit eng an die tatsächlichen Bewegungen der Wechselkurse anzulehnen;
  2. meint, daß dieser Vorschlag zu einer besonders günstigen Zeit vorgelegt wurde, da er mit dem Übergang zum System der Eigeneinnahmen ab 1. Januar 1978 in Einklang steht;
  3. ist der Ansicht, daß die Verwendung der Europäischen Rechnungseinheit zu einer größeren Transparenz des Haushaltsplans beitragen wird;
  4. vermerkt, daß der Übergang zu der neuen Rechnungseinheit besonders für die Buchführung vielseitige Auswirkungen haben wird, und vertritt daher die Auffassung, daß die Kommission den Unterausschuß Kontrolle während des gesamten Jahres 1978 regelmäßig und ständig über alle dabei auftauchenden spezifischen Probleme unterrichten muß;
  5. ersucht den Kontrollausschuß, diese Sache bei seiner Arbeit besonders im Auge zu behalten und dem Parlament schon vor der endgültigen Berichterstattung über das Haushaltsjahr 1978 alle ihm bekannt werdenden Vorgänge, die zu Bedenken Anlaß geben, mitzuteilen;
  6. ist der Meinung, daß der Vorschlag eine pragmatische und flexible Lösung für das Problem darstellt, einen gerechten und angemessenen Bewertungsmaßstab für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften zu finden;
  7. unterstreicht erneut seine Auffassung, daß mit dieser Änderung in der Haushaltsbuchhaltung keineswegs die destabilisierenden Wirtschafts- und Währungsfaktoren verringert werden, die zu den Verzerrungen in den Wechselkursen führten und somit diesen Vorschlag notwendig machten;
  8. ist daher der Ansicht, daß anhaltende und umfassende Bemühungen erforderlich sind, um ein breit angelegtes Gemeinschaftsprogramm zur Verbesserung des Gleichgewichts zwischen den Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten sicherzustellen;
  9. ersucht die Kommission, die nachstehenden Änderungen gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihren Vorschlag zu übernehmen.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT <sup>(1)</sup>

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

**Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates über die Verwendung der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) in den Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften**

Präambel und Erwägungen unverändert

<sup>(1)</sup> Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 271 vom 17. 11. 1976, S. 5.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

DEFINITION DER ERE (HINWEIS) <sup>(1)</sup>

Artikel 1

Definition der ERE

(1) Die ERE bestimmt sich nach der Summe folgender Beträge der Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft:

0,828	Deutsche Mark,
0,0885	Pfund Sterling,
1,15	französische Franken,
109	italienische Lire,
0,286	holländische Gulden,
3,66	belgische Franken,
0,14	luxemburgische Franken,
0,217	dänische Kronen,
0,00759	irische Pfund.

(2) Der Wert der Rechnungseinheit in einer Währung entspricht der Summe der Gegenwerte der in Absatz 1 angegebenen Währungsbeträge in dieser Währung. Er wird von der Kommission nach der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Berechnungsmethode auf der Grundlage der auf den Devisenmärkten täglich ermittelten Wechselkurse festgesetzt.

entfällt

Artikel 1

Definitionen

(1) Gemäß Artikel 10 der Haushaltsordnung <sup>(1)</sup> bestimmt sich die ERE nach der Summe folgender Beträge der Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft:

0,828	Deutsche Mark,
0,0885	Pfund Sterling,
1,15	französische Franken,
109	italienische Lire,
0,286	holländische Gulden,
3,66	belgische Franken,
0,14	luxemburgische Franken,
0,217	dänische Kronen,
0,00759	irische Pfund.

(2) unverändert

Tag der allgemeinen Kursfestsetzung

(3) Als „Tag der allgemeinen Kursfestsetzung“ im Sinne der Artikel 20 und 26 gilt ein Tag, für den der Gegenwert der ERE für jede Währung eines Mitgliedstaats veröffentlicht wird.

ABSCHNITT I

VERWENDUNG DER ERE IN DER HAUSHALTSFÜHRUNG

Artikel 2 und 3 unverändert

Artikel 4

Mittelbindung, Einziehung und Zahlung in ERE

(1) Alle Mittelbindungsanträge, Auszahlungsanordnungen und Einziehungsanordnungen werden in ERE verbucht.

Artikel 4

Mittelbindung, Einziehung und Zahlung in ERE

(1) unverändert

<sup>(1)</sup> Siehe Artikel 10 des Vorschlags für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. 4. 1973 für den Gesamthaushaltsplan der EG, Dok. KOM(76) 210 endg. vom 12. 5. 1976.

<sup>(1)</sup> Siehe Artikel 10 des Vorschlags für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. 4. 1973 für den Gesamthaushaltsplan der EG, Dok. KOM(76) 210 endg. vom 12. 5. 1976.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

(2) Eine auf ERE lautende Auszahlungsanordnung wird durch Überweisung in ERE ausgeführt.

Kann oder möchte der Zahlungsempfänger keine Beträge in ERE empfangen oder behalten, so kann er das Finanzinstitut, das beauftragt ist, die Auszahlungsanordnung auszuführen, mit der Umrechnung der ERE in eine der Währungen der Mitgliedstaaten beauftragen.

Die Umrechnung wird von dem Finanzinstitut zu dem am Tag der Ausführung der Auszahlungsanordnung geltenden Kurs vorgenommen.

Die etwaigen bei dieser Umrechnung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Haushalts der Gemeinschaften.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(2) Eine auf ERE lautende Auszahlungsanordnung wird durch Überweisung in ERE ausgeführt.

Kann oder möchte der Zahlungsempfänger keine Beträge in ERE empfangen oder behalten, so kann er das Finanzinstitut, das beauftragt ist, die Auszahlungsanordnung auszuführen, mit der Umrechnung der ERE in eine der Währungen der Mitgliedstaaten beauftragen.

Die Umrechnung wird von dem Finanzinstitut zu dem am Tag der Ausführung der Auszahlungsanordnung geltenden Kurs vorgenommen.

Die etwaigen, bei dieser Umrechnung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Haushalts der Gemeinschaften, **sofern die ERE auf Grund von Verträgen oder Vorschriften kein gesetzliches Zahlungsmittel ist.**

Artikel 5 bis 8 unverändert

Artikel 9

**Ausweisung der aus Vorschüssen finanzierten Ausgaben des EAGFL — Abteilung Garantie und der Nahrungsmittelhilfe**

(1) Während des Haushaltsjahres 1978 werden die aus Vorschüssen finanzierten Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, und der Nahrungsmittelhilfe in Landeswährung geleistet und zu dem Kurs eines für jeden Monat festzusetzenden Bezugstags ausgewiesen.

Der auf den Monat  $n$  anzuwendende Bezugskurs ist derjenige vom 20. des Monats  $n - 2$ .

Die in der Landeswährung ausgedrückten Restbeträge in den Mitgliedstaaten werden in der Rechnungsführung der Kommission nach dem Bezugskurs des darauffolgenden Monats neu berechnet.

(2) Vom Haushaltsjahr 1979 an werden den Mitgliedstaaten die Vorschüsse aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, und der Nahrungsmittelhilfe in ERE überwiesen; die in Landeswährungen geleisteten Ausgaben sind in ERE zu begründen.

(3) *Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik erlassen.*

Artikel 9

**Ausweisung der aus Vorschüssen finanzierten Ausgaben des EAGFL — Abteilung Garantie und der Nahrungsmittelhilfe**

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

(3) **Die Vorschriften über den Erlaß der Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sind in Artikel 29 enthalten.**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

## ABSCHNITT II

### VERWENDUNG DER ERE BEI DEN FINANZIELLEN FORDERUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN DER GEMEINSCHAFTEN

#### Artikel 10 unverändert

#### PERSONAL UND VERWALTUNG

##### Artikel 11

##### Ausgaben für das Personal des Organs

(1) Die Anwendung der Rechnungseinheit bei den finanziellen Forderungen und Verpflichtungen der Gemeinschaften gegenüber bestimmten unter Titel 1 des Gesamthaushaltsplans fallenden Personenkategorien des Organs wird durch besondere Bestimmungen geregelt.

(2) Abweichend von Artikel 10 können die finanziellen Forderungen und Verpflichtungen der Gemeinschaften gegenüber den sonstigen unter Titel 1 und Kapitel 33 des Gesamthaushaltsplans fallenden und im vorstehenden Absatz nicht erwähnten Personen sowie die entsprechenden finanziellen Forderungen und Verpflichtungen gegenüber den unter Titel 2 des Gesamthaushaltsplans fallenden Personenkategorien in Landeswährung ausgedrückt werden.

##### Artikel 11

##### Ausgaben für das Personal des Organs

(1) Die Regelung für die Anwendung der Rechnungseinheit auf Ausgaben für das Personal des Organs ist in Artikel 29 enthalten.

(2) Abweichend von Artikel 10 können die finanziellen Forderungen und Verpflichtungen der Gemeinschaften gegenüber den sonstigen unter Titel 1 und Kapitel 33 des Gesamthaushaltsplans fallenden und in Artikel 29 nicht erwähnten Personen sowie die entsprechenden finanziellen Forderungen und Verpflichtungen gegenüber den unter Titel 2 des Gesamthaushaltsplans fallenden Personenkategorien in Landeswährung ausgedrückt werden.

#### Artikel 12 und 13 unverändert

##### Artikel 14

##### Preisrevisionsindex

(1) Für die in ERE ausgedrückten Verträge ist der Preisrevisionsindex das gewichtete Mittel der allgemeinen Preisindizes der Mitgliedstaaten oder der Preisindex des betreffenden Tätigkeitssektors in den Mitgliedstaaten.

(2) Für die in einer Landeswährung ausgedrückten Verträge ist der Preisrevisionsindex der Index der allgemeinen Preise oder der Preise des betreffenden Tätigkeitssektors des Landes, in dem sich der Sitz des Vertragspartners befindet.

##### Artikel 14

##### Preisrevisionsindex

Wenn Verträge eine Preisrevisionsklausel enthalten, gelten folgende Bestimmungen:

(1) unverändert

(2) unverändert

#### Artikel 15 unverändert

---

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

---

### INTERVENTIONEN

#### *Artikel 16*

#### **Verwendung der ERE bei Anträgen auf und Entscheidungen über die Gewährung von Finanzausschüssen**

(1) Die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen und die Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen lauten auf ERE.

(2) Die in den Zuschußanträgen in Landeswährung *angegebenen Beträge* werden zum Kurs des Tages in ERE umgerechnet, an dem die Frist für die Einreichung der Anträge abläuft, sofern eine solche Frist vorgesehen ist; andernfalls wird die Umrechnung zum Kurs des Tages vorgenommen, an dem der Antrag bei der Kommission eingegangen ist.

#### *Artikel 16*

#### **Verwendung der ERE bei Anträgen auf und Entscheidungen über die Gewährung von Finanzausschüssen**

(1) **unverändert**

(2) **Sind jedoch die Beträge** in den Zuschußanträgen in Landeswährung **angegeben**, werden diese **Beträge** zum Kurs des Tages in ERE umgerechnet, an dem die Frist für die Einreichung der Anträge abläuft, sofern eine solche Frist vorgesehen ist; andernfalls wird die Umrechnung zum Kurs des Tages vorgenommen, an dem der Antrag bei der Kommission eingegangen ist.

Artikel 17 bis 19 unverändert

### ABSCHNITT III

#### **ANPASSUNG DER IN DEN RECHTSAKTEN DER GEMEINSCHAFTEN IN RE UND IN LANDESWÄHRUNG AUSGEDRÜCKTEN BETRÄGE**

Artikel 20 bis 22 unverändert

#### *Artikel 23*

#### ***Versandverfahren, Ursprungskontrolle und Befreiungen***

*Die Einzelheiten der Anwendung auf die Regelungen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens, der Ursprungskontrolle und der Zoll- und Steuerbefreiungen werden gesondert festgelegt.*

#### *Artikel 23*

**entfällt** (wurde in Artikel 29 eingefügt)

### ABSCHNITT IV

#### **ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Artikel 24 bis 27 unverändert



VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

## ABSCHNITT V

### ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 28

##### Umrechnungskurse der ERE

- (1) Die Kurse für die Umrechnung der ERE in die einzelnen Landeswährungen werden von Tag zu Tag ermittelt. Sie werden täglich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Teil Mitteilungen und Bekanntmachungen, veröffentlicht.
- (2) Ist für einen bestimmten Tag und für eine bestimmte Landeswährung ein Kurs nicht im *Amtsblatt* veröffentlicht worden, so gilt für diesen Tag und für diese Währung der zuletzt veröffentlichte Kurs.
- (3) Als „Tag der allgemeinen Kursfestsetzung“ im Sinne der Artikel 20 und 26 gilt ein Tag, für den der Gegenwert der ERE für jede Währung veröffentlicht wird.

#### Artikel 29

##### Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung betreffend die unter die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften fallenden Bereiche werden gemäß Artikel 118 der Haushaltsordnung erlassen <sup>(1)</sup>.

#### Artikel 28

##### Umrechnungskurse der ERE

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) entfällt (wurde in Artikel 1 eingefügt)

#### Artikel 29

##### Durchführungsbestimmungen

- (1) Die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 9 werden von der Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik erlassen.
- (2) Die Anwendung der Rechnungseinheit bei den finanziellen Forderungen und Verpflichtungen der Gemeinschaften gegenüber bestimmten unter Titel 1 des Gesamthaushaltsplans fallenden Personenkategorien des Organs wird durch besondere Bestimmungen geregelt.
- (3) Die Einzelheiten der Anwendung der ERE auf die Regelungen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens, der Ursprungskontrolle und der Zoll- und Steuerbefreiungen werden gesondert festgelegt.
- (4) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung betreffend die unter die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften fallenden Bereiche werden gemäß Artikel 118 der Haushaltsordnung erlassen <sup>(1)</sup>.

#### Artikel 30 unverändert

<sup>(1)</sup> Siehe Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (73/91/EGKS, EWG, Euratom).

<sup>(1)</sup> Siehe Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (73/91/EGKS, EWG, Euratom).

**Bericht des Rechnungsprüfers der EGKS für 1975 und Entlastung für dieses Haushaltsjahr**

Herr F. Hansen legt den von Herrn Gerlach im Namen des Haushaltsausschusses ausgearbeiteten Bericht über den Bericht des Rechnungsprüfers der EGKS für das Haushaltsjahr 1975 und die Entlastung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu der Haushalts- und Finanztätigkeit der EGKS in diesem Haushaltsjahr (Dok. 231/76) vor (Dok. 567/76).

Es sprechen die Herren Burke, *Mitglied der Kommission*, und F. Hansen.

Das Parlament nimmt die folgende Entschliessung an:

**ENTSCHLIESSUNG**

**über den Bericht des Rechnungsprüfers der EGKS für das Haushaltsjahr 1975 und die Entlastung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu der Haushalts- und Finanztätigkeit der EGKS in diesem Haushaltsjahr**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Berichtes des Rechnungsprüfers der EGKS für das Haushaltsjahr 1975 (Dok. 231/76),
- in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses (Dok. 567/76),

**1. Was die externe Kontrolle über die Haushalts- und Finanztätigkeit der EGKS anbelangt**

1. würdigt insbesondere:

- a) daß die Befugnisse des Rechnungsprüfers der EGKS nicht so sehr auf Grund der Rechtsvorschriften, sondern vielmehr auf Grund einer Entscheidungspraxis ausgeübt werden, die der Rechnungsprüfer in Zusammenarbeit mit der kontrollierten Institution und ihren Dienststellen in bezug auf das Finanzgebaren und die Rechnungsvorgänge der EGKS entwickelt hat;
- b) daß der Bericht des Rechnungsprüfers vollständig ist und auf einer ständigen, mit den Finanzoperationen einhergehenden Kontrolle beruht, welche indessen mit einem — im Hinblick auf das bedeutende Anwachsen der zu kontrollierenden Tätigkeiten — personell unzureichend ausgestatteten Kontrollapparat durchgeführt werden mußte, so daß insbesondere keine ausreichende Mitwirkung bei den Kontrollen an Ort und Stelle möglich war;
- c) die Bedingungen, die der Rechnungsprüfer in bezug auf eine wirksame Gestaltung der externen Kontrolle der EGKS zu schaffen vermochte, wobei er eine Politik der engen Zusammenarbeit mit der internen Finanzkontrolle praktizierte und sich die Mittel zu verschaffen wußte, die den Zusammenhang zwischen der Finanztätigkeit nebst ihrer perfekten Durchführung und den zu erreichenden Zielen herstellten;
- d) die Anstrengungen, die die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der EGKS-Tätigkeit unternahm, um sofort nach Erscheinen des Berichtes des Rechnungsprüfers mit diesem in einen Dialog über die dort vorgebrachten wichtigsten Kritiken einzutreten;
- e) die Qualität des Dialogs zwischen Parlament und Rechnungsprüfer, was namentlich auf den Willen des letzteren zurückzuführen war, der für die Entlastung politisch verantwortlichen Instanz alle wesentlichen Voraussetzungen an die Hand zu geben, damit diese das gesamte Finanzgebaren und nicht nur dessen buchhalterische Aspekte zu beurteilen vermag;

2. vertritt angesichts dieser Merkmale und Grundsätze die Auffassung, daß der Schatz an Erfahrungen mit der externen Kontrolle der EGKS gewahrt werden muß, da er an sich und sogar für den Europäischen Rechnungshof ein Lehrbeispiel darstellt, das den an die externe Kontrolle der Finanzoperationen der Europäischen Gemeinschaften zu stellenden Anforderungen gerecht wird;

3. weist im übrigen darauf hin, daß dieser Standpunkt vom Rechnungsprüfer in seinen „Überlegungen zu einem Tätigkeitsbericht der externen Kontrolle“ nachdrücklich geteilt wurde, die dieser auf Ersuchen des Parlaments und aufbauend auf eine 20jährige Erfahrung angestellt hat;

## II. Besondere Bemerkungen

4. betont in bezug auf die Erhebung der Umlage, daß sich diese nach Dafürhalten des Rechnungsprüfers unter zufriedenstellenden Bedingungen vollzogen hat; ist indessen der Auffassung, daß gewisse Zahlungsrückstände, die hauptsächlich auf die konjunkturelle Situation zurückzuführen sind, von der Institution bei der Festsetzung des jährlichen Umlagesatzes berücksichtigt werden sollten; erkennt die Bemühungen um verstärkte Kontrolle an, die von der Kommission der Gemeinschaften entsprechend den Wünschen des Europäischen Parlaments unternommen wurden, und wünscht, daß diese Kontrollen noch systematischer durchgeführt werden können;

5. stellt fest, daß die Aufgabe des Rechnungsprüfers im Bereich der Anpassung durch die systematische Übermittlung aller diesbezüglichen Entscheidungen ganz wesentlich erleichtert wurde; bedauert jedoch, daß die Kommission hinsichtlich der Kontrollberichte der Verwaltungsdienststellen nicht in der gleichen Weise systematisch vorgegangen ist;

6. vertritt jedoch in bezug auf die Ausgaben für die technische und soziale Forschung die Ansicht:

- a) daß es die unsystematische Führung der Fälligkeitspläne für die Verträge, die nur auf die finanziellen Aspekte abstellten, der verantwortlichen Instanz nicht ermöglichte, die Finanzpolitik in diesem Bereich vollständig zu verfolgen und zu beurteilen;
- b) daß manchmal übermäßige Verzögerungen zwischen der Antragstellung und dem Finanzierungsbeschluß bei der Durchführung der Verträge oftmals eine Beurteilung der wesentlichen Finanzierungselemente durch den Rechnungsprüfer erschweren;
- c) daß die Abschlußberichte über diese Forschungsverträge sowie die Kontrollen an Ort und Stelle unzureichend sind;

7. stellt mit Interesse fest, daß die Anleihe- und Darlehenstätigkeit zur Finanzierung industrieller Investitionen und Umstellungsvorhaben sowie des sozialen Wohnungsbaus auf dem Kohle-, Eisen- und Stahlsektor einen erstaunlichen Aufschwung genommen hat, was wiederum eine intensive Kontrolltätigkeit in bezug auf die oftmals für mehr als ein Jahrzehnt abgeschlossenen Verträge bedeutet; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß

- a) das Aufkommen aus den im Jahre 1975 aufgelegten 21 Anleihen ungefähr 597 Mill. RE betrug;
- b) sich die aus den Anleihemitteln gewährten Darlehen zum 31. Dezember 1975 auf 2,027 Mrd. RE beliefen;

8. teilt die im allgemeinen positive Beurteilung des Rechnungsprüfers in bezug auf die Verwaltung und Anlage der Mittel; schließt sich aber auch den verschiedenen Bemerkungen an, die insbesondere die Verzögerungen bei den Zinszahlungen, die Ungenauigkeiten bei der Berechnung der Miete für das Gebäude der EGKS in Washington und schließlich und vor allem die an die Mitgliedstaaten gerichteten Ausführungen betreffen, wonach die EGKS von diesen entgegen den Vorschriften im Anhang zum Vertrag als potentieller Spekulant behandelt wurde, wodurch sich deren finanzielle Belastungen merklich erhöhen; wünscht im übrigen, daß die bislang in den einzelnen EG-Ländern unterschiedlichen Anwendungsmodalitäten für Zinsberechnungen harmonisiert werden können;

9. ist der Ansicht, daß die dem Rechnungsprüfer zur Verfügung stehenden Angaben zur Beurteilung der Finanzoperationen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus völlig unzureichend sind, um prüfen zu können, ob diese Finanzierungen auch mit den allgemeinen Zielen der Gemeinschaft in diesem Bereich in Einklang zu bringen sind;

10. dringt ganz allgemein darauf, daß die Kommission im Hinblick auf ihre Verantwortung im Bereich der Tätigkeiten der EGKS bei der Annahme der Vermögensübersicht dieser Gemeinschaft die einschlägigen Erläuterungen für den Rechnungsprüfer beifügt, so daß dieser die Finanzoperationen vom Standpunkt der Wirtschaftlichkeit vollkommen prüfen kann;

11. besteht diesbezüglich ferner darauf, daß die dem Rechnungsprüfer unterbreiteten besonderen Berichte vollständig sind und im Rahmen eines ständigen systematischen Verfahrens erstellt werden;

12. weist auch auf das Bedauern hin, das vom Rechnungsprüfer über die noch immer festzustellenden Mängel bei der Zentralisierung der Buchhaltung sowie die fehlende Transparenz der Entscheidungen und Unterlagen zum Ausdruck gebracht wird, die dem externen Kontrollorgan und somit auch der für die Entlastung zuständigen parlamentarischen Instanz die Möglichkeit geben müssen, die Akte und Programme der Gemeinschaft mit finanziellen Auswirkungen jederzeit zu verfolgen;

### III. Was die wichtigsten Zahlen für das Haushaltsjahr 1975 anbelangt

13. nimmt zur Kenntnis, daß

a) sich die Ausgaben auf belieben, die sich wie folgt gliedern:	264 277 126 RE
— für den Anleihedienst und für Gewährleistungsverpflichtungen	146 100 544 RE
— Haushaltsausgaben	75 680 465 RE
— sonstige Ausgaben	296 873 RE
— Einnahmeüberschuß	42 199 244 RE
b) sich die Einnahmen wie folgt gliedern:	
— aus Kreditdienst und Bürgschaftsprovisionen	151 360 452 RE
— Umlagezahlungen	70 198 954 RE
— Zinsen aus Bankguthaben und Wertpapierbeständen, Beiträge der neuen Mitgliedstaaten usw.	42 615 164 RE

14. ist der Ansicht, daß es der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu den Finanztätigkeiten der EGKS für das Haushaltsjahr 1975 die Entlastung erteilen kann; fordert indessen die Kommission auf, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die in dem Bericht des Rechnungsprüfers angeführten Mängel rasch behoben werden;

15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschlußbericht der Kommission zu übermitteln.

### Beschluß zum Europäischen Übereinkommen über den Tierschutz

Frau Dunwoody legt ihren im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 115/76) für einen Beschluß zum Abschluß des Europäischen Übereinkommens über den Tierschutz bei der Aufzucht (Dok. 566/76) vor.

Es sprechen die Herren Scott-Hopkins im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion und Burke, *Mitglied der Kommission*.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

## ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für einen Beschluß zum Abschluß des Europäischen Übereinkommens über den Tierschutz bei der Aufzucht

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat <sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 115/76),
  - in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses (Dok. 566/76),
1. nimmt den Vorschlag der Kommission für das Europäische Übereinkommen über den Tierschutz bei der Aufzucht, das im Namen der Gemeinschaft abgeschlossen werden soll, vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen und Bemerkungen an;
  2. bedauert die bei der Durchführung einer gemeinschaftlichen Politik in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz und -ernährung eingetretenen Verzögerungen;
  3. ist der Ansicht, daß die in dem Übereinkommen enthaltenen allzu allgemeinen Grundsätze einen völlig unangemessenen Ersatz für eine gemeinschaftliche Politik auf dem Gebiet der Tiergesundheit und der Forschung nach neuen Methoden der Tierzucht darstellen; ist ferner der Ansicht, daß eine kritische Prüfung der Bestimmungen über den Handel mit Tieren erforderlich ist;
  4. ist der Ansicht, daß das absolute Fehlen von Bestimmungen über die künftige Durchführung von im Rahmen des Übereinkommens zu ergreifenden Maßnahmen unannehmbar ist;
  5. erklärt, daß die Zustimmung des Europäischen Parlaments zum Abschluß des Übereinkommens durch die Gemeinschaft nicht als Zustimmung zu Maßnahmen zu betrachten ist, die die Gemeinschaft im Rahmen des Übereinkommens ergreift;
  6. besteht darauf, daß alle Maßnahmen, die im Rahmen dieses Übereinkommens ergriffen werden, eine Stellungnahme des Europäischen Parlaments erfordern;
  7. ersucht die Kommission, zwei Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens einen Bericht über die Anwendung der in ihm enthaltenen Grundsätze auszuarbeiten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 133 vom 14. 6. 1976, S. 6.

#### Richtlinie über Gesundheitsschutznormen für Schwefeldioxyd

In Vertretung des Berichterstatters legt Herr Hoffmann den von Herrn W. Müller im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 5/76) für eine Richtlinie über Gesundheitsschutznormen für Schwefeldioxyd und Schwebeteilchen in der Atmosphäre von Ballungsgebieten (Dok. 568/76) vor.

Es sprechen die Herren Nyborg im Namen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, Jahn im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion und der Europäischen Konservativen Fraktion, Hoffmann in Vertretung des Berichterstatters und Burke, Mitglied der Kommission.

Das Parlament prüft nun den Entschließungsantrag. Es nimmt zunächst die Präambel und die Ziffern 1 bis 12 an.

Zu Ziffer 13 hat Herr Nyborg den Änderungsantrag Nr. 1 eingereicht, dem zufolge der Wortlaut dieser

Ziffer durch einen neuen Wortlaut ersetzt werden soll.

Der Änderungsantrag Nr. 1 wird angenommen.

Herr Nyborg hat den Änderungsantrag Nr. 2 eingereicht, dem zufolge nach Ziffer 13 eine neue Ziffer eingefügt werden soll.

Der stellvertretende Berichterstatter hat beantragt, daß die Worte „vor Erlaß der Richtlinie“ in diesem

Änderungsantrag gestrichen werden. Der Verfasser des Änderungsantrags hat diesem Antrag zugestimmt.

Der Änderungsantrag Nr. 2 mit dem so geänderten Wortlaut wird angenommen.

Das Parlament nimmt die Ziffer 14 an.

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

#### ENTSCHLIESSUNG

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie über Gesundheitsschutznormen für Schwefeldioxyd und Schwebeteilchen in der Atmosphäre von Ballungsgebieten**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat <sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 5/76),
  - in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (Dok. 568/76),
1. begrüÙt den Richtlinienvorschlag der Kommission als eine weitere Maßnahme, die darauf abzielt, gemeinschaftliche Regelungen zur Reinhaltung der Luft zu erlassen und durchzusetzen;
  2. bedauert jedoch, daß es der Kommission nicht gelungen ist, den im Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz vom 22. November 1973 <sup>(2)</sup> festgelegten Zeitplan einzuhalten, und ersucht die Kommission, sich in Zukunft um eine fristgerechtere Durchführung der gemeinschaftlichen Umweltschutzprogramme zu bemühen;
  3. hält es für zweckdienlich, daß der vorliegende Richtlinienvorschlag auf Artikel 100 statt auf Artikel 235 des EWG-Vertrags gestützt wird, und fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob sie die Rechtsgrundlage dementsprechend ändern kann;
  4. unterstützt vorbehaltlos die grundsätzliche Zielsetzung der Richtlinie, die Einhaltung der Gesundheitsschutznormen in der Luft von Ballungsgebieten zu gewährleisten, hierdurch aber keinesfalls eine Verschlechterung der Luftqualität in Gegenden mit geringer Luftverunreinigung herbeizuführen;
  5. stellt mit Genugtuung fest, daß es der Kommission in enger Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gelungen ist, ihrem Richtlinienvorschlag die neuesten wissenschaftlichen Ergebnisse zugrunde zu legen;
  6. bemängelt jedoch, daß die von der Kommission vorgeschlagenen Luftqualitätsnormen erst ab 1982 anwendbar sein sollen, und besteht darauf, sie statt dessen spätestens ab 1980 in Kraft zu setzen;
  7. ersucht die Kommission, demzufolge auch die Möglichkeit für den Erlaß von Ausnahmebestimmungen, die eine Überschreitung der festgelegten Tagesdurchschnittswerte gestatten, um zwei Jahre, also auf den Zeitraum von 1980 bis 1985, vorzuerlegen;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 63 vom 19. 3. 1976, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1.

8. begrüßt die Auffassung der Kommission, daß die Mitgliedstaaten jederzeit die Möglichkeit haben, strengere Normen vorzuschreiben und die in der Richtlinie vorgesehenen Fristen zu verkürzen, sofern dies kein Hindernis für das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes darstellt;
9. erneuert seine mehrfach geäußerten Bedenken gegen das in Artikel 9 Absatz 3 vorgesehene Arbeitsverfahren der Ausschüsse für Durchführungsvorschriften und wiederholt seine Aufforderung, daß die Kommission bei ihren künftigen Harmonisierungsvorschlägen seinen grundsätzlichen politischen Erwägungen in bezug auf den institutionellen Aspekt dieses Problems Rechnung trägt;
10. fordert eine Verkürzung der Frist für den Erlass der auf Grund der Richtlinie erforderlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten von 18 auf 12 Monate, damit die betroffenen Unternehmen über genügend Zeit zur Anpassung ihrer Anlagen und Ausrüstungen verfügen;
11. bittet die Kommission, ihm die Ergebnisse der zur Zeit durchgeführten epidemiologischen Untersuchungen über die Auswirkungen der Schadstoffe Schwefeldioxyd und Schwebeteilchen auf Kinder zu gegebener Zeit vorzulegen;
12. fordert den Rat nachdrücklich auf, die ihm von der Kommission vorgeschlagene Entschließung betreffend die Festlegung der Kriterien von Schwefeldioxyd und Schwebeteilchen in der Atmosphäre von Ballungsgebieten in Kürze zu verabschieden, damit die Kommission ihre Arbeiten in diesem Bereich zügig und intensiv fortsetzen kann;
13. fordert die Kommission auf, in den Richtlinienvorschlag Bestimmungen einzufügen, mit denen gewährleistet wird, daß die Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften den Leitlinien der Richtlinie entsprechend ändern und daß in den nationalen Rechtsvorschriften Bestimmungen verankert werden, nach denen die Unternehmen, die die Normen nicht einhalten, mit Geldstrafen belegt werden;
14. fordert die Kommission auf, eine Veranschlagung der in Verbindung mit der Einhaltung der vorgeschlagenen Normen entstehenden Kosten vorzulegen;
15. ersucht die Kommission, die nachstehenden Änderungen gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihren Vorschlag zu übernehmen.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT <sup>(1)</sup>

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

### Richtlinie des Rates über Gesundheitsschutznormen für Schwefeldioxyd und Schwebeteilchen in der Atmosphäre von Ballungsgebieten

Präambel und Erwägungen unverändert

Artikel 1 unverändert

Artikel 2

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, damit spätestens ab 1982 die in Anhang I genannten Gesundheitsschutznormen für Schwefeldioxyd und Schwebeteilchen in der Atmosphäre von

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, damit spätestens ab 1980 die in Anhang I genannten Gesundheitsschutznormen für Schwefeldioxyd und Schwebeteilchen in der Atmosphäre von

<sup>(1)</sup> Vollständiger Wortlaut siehe ABl. Nr. C 63 vom 19. 3. 1976, S. 5.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Ballungsbieten eingehalten werden, und zwar vorbehaltlich anderer Gemeinschaftsbestimmungen auf diesem Gebiet.

(2) Von 1982 bis 1987 können unter besonders ungünstigen Wetterbedingungen (z.B. bei dauernden Wetterumschlägen) Überschreitungen der Normen für die in Anhang I genannten Tageswerte ausnahmsweise zugelassen werden, solange dieser Zustand nicht länger als drei aufeinanderfolgende Tage dauert und sofern die Tageswerte die in Anhang II festgelegten Konzentrationen nicht überschreiten; nach Ablauf dieser Frist sind Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen zu treffen.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Ballungsgebieten eingehalten werden, und zwar vorbehaltlich anderer Gemeinschaftsbestimmungen auf diesem Gebiet.

(2) Von 1980 bis 1985 können unter besonders ungünstigen Wetterbedingungen (z. B. bei dauernden Wetterumschlägen) Überschreitungen der Normen für die in Anhang I genannten Tageswerte ausnahmsweise zugelassen werden, solange dieser Zustand nicht länger als drei aufeinanderfolgende Tage dauert und sofern die Tageswerte die in Anhang II festgelegten Konzentrationen nicht überschreiten; nach Ablauf dieser Frist sind Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen zu treffen.

Artikel 3 bis 10 unverändert

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten setzen innerhalb von 18 Monaten nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die zur Durchführung der vorliegenden Richtlinie notwendig sind, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten setzen innerhalb von 12 Monaten nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die zur Durchführung der vorliegenden Richtlinie notwendig sind, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Absatz 2 unverändert

Artikel 12 unverändert

Anhänge I, II und III unverändert

**Mündliche Anfrage mit Aussprache: Gesundheitsgefährdung durch Asbest**

Herr Evans erläutert die von ihm zusammen mit den Herren W. Müller, Guerlin, Spillecke und Adams an die Kommission gerichtete mündliche Anfrage mit Aussprache über die Gesundheitsgefährdung durch Asbest (Dok. 573/76).

Herr Burke, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage.

Es sprechen die Herren Jahn im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion und der Europäischen Konservativen Fraktion, Brown, Creed, Evans, Burke und Creed.

Der Präsident erklärt die Aussprache über diese Anfrage für geschlossen.

**Zeitplan für die nächste Tagung**

Auf Vorschlag des Erweiterten Präsidiums beschließt das Parlament, seine nächste Tagung am 22. und 23. März in Luxemburg abzuhalten.



Herr Scott-Hopkins spricht zu einer Verfahrensfrage.

**Genehmigung des Protokolls**

**Unterbrechung der Sitzungsperiode**

Gemäß Artikel 17 Ziffer 2 der Geschäftsordnung genehmigt das Parlament das Protokoll der heutigen Sitzung.

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

Herr Scott-Hopkins spricht zu einer Verfahrensfrage.

Die Sitzung wird um 11.55 Uhr geschlossen.

H. R. NORD  
*Generalsekretär*

Carlo MEINTZ  
*Vizepräsident*

---